

Stand: xx.12.2025

Beschreibung		Information bzw. Link
Anhang I	Informationen zur Veröffentlichung vor dem Netzentgeltjahr 2026	
1.1.	Die für die Berechnung, Festlegung und Genehmigung der einzelnen Bestandteile der Methode zuständige Stelle.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
1.2.	Beschreibung der	
a)	Gesamtmethode, z. B. Revenue-Cap-Methode, hybride Methode, Kostenaufschlagsmethode oder Netzentgelt-Benchmarking	Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt auf Basis der Revenue-Cap-Methode gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Wesentliche gesetzliche Grundlagen sind u.a. das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Die Methode stellt sicher, dass die Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber aus den Netzentgelten innerhalb eines regulatorisch festgelegten Rahmens liegen und gleichzeitig Anreize für Effizienzsteigerungen und Investitionen in die Netzinfrastruktur geschaffen werden. Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für eine Regulierungsperiode mit einer Dauer von 5 Jahren bestimmt wird, liegen die Kosten und Erlöse des Basisjahres zu Grunde. Die Kosten des Basisjahres werden von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt. Des Weiteren wird die jährliche Erlösobergrenze um jährlich anzupassende Bestandteile aktualisiert. Dies sind u.a. der Kapitalkostenabgleich, zur Berücksichtigung von Investitionen außerhalb des Basisjahres, das Regulierungskonto zur Berücksichtigung von Plan-/Ist-Abweichungen und weiteren anzupassenden Kostenpositionen, wie z.B. die volatilen Kosten und dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Die jährlich angepasste Erlösobergrenze umfasst somit u.a. die jeweils jährlich zu berücksichtigenden Kapitalkosten, Betriebskosten als auch Effizienzvorgaben. Die Netzentgelte werden auf Basis der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der prognostizierten Transportmengen kalkuliert. Die Netzentgelte werden transparent veröffentlicht und gelten für alle Netznutzer diskriminierungsfrei.
b)	Methode zur Bestimmung des regulierten Anlagevermögens (RAB), darunter: i) die Methode zur Bestimmung des Anfangswerts (Eröffnungswerts) der Vermögenswerte bei Beginn der einschlägigen Regulierungsperiode und bei Einbeziehung neuer Vermögenswerte in das regulierte Anlagevermögen ii) die Methode zur Neubewertung von Vermögenswerten;	i) Das regulierte Anlagevermögen (RAB) wird nach der Revenue-Cap-Methode (Erlösobergrenze) gem. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) bestimmt. ii) Nach GasNEV findet grundsätzliche keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt.

Beschreibung		Information bzw. Link
	iii) Erläuterungen zur Entwicklung der Vermögenswerte; iv) Behandlung stillgelegter Anlagen; v) auf das regulierte Anlagevermögen angewandte Abschreibungsmethode, einschließlich Änderungen der Werte;	iii) Die Entwicklung der Vermögenswerte wird durch Investitionen in neue Anlagen, Erweiterung bestehender Infrastruktur, sowie durch Abschreibungen und Stilllegungen beeinflusst. Die Abschreibungszeiträume richten sich nach der Anlage 1 GasNEV und der Festlegung "KANU 2.0" (Akz. GBK-24-02-2#1) iv) Stillgelegte Anlagen werden nicht in das regulierte Anlagevermögen einbezogen. v) Grundsätzlich gelten die regulatorischen Abschreibungszeiträume gem. Anlage 1 GasNEV. Anpassungen dieser Abschreibungszeiträume können gem. der Festlegung KANU 2.0 (Akz. GBK-24-02-2#1) vorgenommen werden. Ferner gilt Tenorziffer 2 des Festlegungsbeschlusses BK9-25/617.
c)	Methode zur Bestimmung der Kapitalkosten	Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.
d)	Methode zur Bestimmung der Gesamtausgaben (TOTEX) oder, soweit relevant, der Betriebsausgaben (OPEX) und der Investitionsausgaben (CAPEX)	Nur effiziente betriebsnotwendige Kosten werden anerkannt. Betriebsausgaben ergeben sich aus der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, mit Ausnahme der Abschreibungen und der Steuer aus Einkommen und Ertrag. Investitionsausgaben ergeben sich gem. §255 HGB, verteilt auf die Anlagengruppen gem. Anlage 1 GasNEV.
e)	Methode zur Bestimmung der Kosteneffizienz	Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele. Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Auf Grundlage dieser Kostenbasis wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt, der Aufwands- (TOTEX/sTOTEX) und Strukturparameter (z.B. Leitungsvolumen, Ausspeisepunkte, Verdichterleistung) in ein Verhältnis zueinander setzt, um eine Effizienzkostengrenze zu ermitteln (Frontier). Netzbetreiber, die auf der der Effizienzkostengrenze liegen, sind zu 100% effizient. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer der nachfolgenden Regulierungsperiode abzubauen.
f)	Methode zur Bestimmung der Inflation	Für die Ermittlung der Inflationierung wird nach §8 ARegV der Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt. Zur Bestimmung der inflationierten Erlösbergrenze des jeweiligen Jahres wird der Verbraucherpreisgesamtindex des vorletzten Kalenderjahres herangezogen. Diese Inflationsrate wird dann ins Verhältnis gesetzt zum Verbraucherpreisgesamtindex des Basisjahres, um eine abweichende Inflation zu der im Basisjahr angenommen Rate zu ermitteln. Die so ermittelte Rate wird um einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) korrigiert, der durch die Regulierungsbehörde für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich bestimmt wird. Der Xgen bildet im Grundsatz die Differenz zwischen der durch den technologischen Fortschritt bedingten Produktivitätsentwicklung der regulierten Branchen (Gasnetzbetrieb) und der Gesamtwirtschaft ab.

Beschreibung		Information bzw. Link
g)	Methode zur Festsetzung von Prämien und Anreizen	Nicht relevant
h)	der nicht beeinflussbaren Kosten	Innerhalb der Netzkosten werden Teile der Kostenbasis einer Effizienzbetrachtung vollständig entzogen, da sie durch den Netzbetreiber dauerhaft nicht selbst beeinflusst werden können. Diese Kostenpositionen werden §11 ARegV näher spezifiziert.
i)	der innerhalb der Holding-Struktur erbrachten Dienstleistungen	Innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens kann es zu Dienstleistungsbeziehungen kommen. Aufgrund des Beschlusses BK9-19/613-1 der Bundesnetzagentur sind die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, umfangreiche Angaben zu Dienstleistungsbeziehungen innerhalb eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens offen zu legen. Darunter zählt eine detaillierte Übersicht von verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Gasfernleitung / Gasverteilung Dienstleistungen erbringen und/oder Netzinfrastruktur überlassen.
1.3.	In der Methode verwendeten	
a)	detaillierten Werte der Parameter, die Teil der Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten oder der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten sind, in Prozent	Eigenkapitalkosten: a) Werte nach § 7 i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV sowie i.V.m. Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 GasNEV für die vierte Regulierungsperiode (BK4-21-056) betragen für Eigenkapitalverzinsung: EK-I: 5,07 % (Neuanlagen), 3,51% (Altanlagen) b) Nach § 10a Abs. 7 ARegV i.V.m. der Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag (BK4-23-002) beträgt der Kostenaufschlag: Mischzins 5,10% (2024) Fremdkapitalkosten: Fremdkapitalkosten werden als aufwandsgleiche Kosten behandelt und erstattet, jedoch höchstens in Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen nach entsprechender Prüfung durch die BNetzA.
b)	Abschreibungszeiträume in Jahren, getrennt für Rohrleitungen und Kompressoren	Gemäß Festlegungsbeschluss BK9-25/617 der BNetzA nicht zu veröffentlichen
c)	Änderungen des Abschreibungszeitraums oder bei der Beschleunigung der Abschreibung auf Vermögenswerte	Gemäß Festlegungsbeschluss BK9-25/617 der BNetzA nicht zu veröffentlichen
d)	Effizienzziele in Prozent	Der individuelle Effizienzwert der bayernets GmbH beträgt für die 4. Regulierungsperiode 100%.

Beschreibung		Information bzw. Link
e)	Inflationsindizes	Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2026 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2024: 119,3 Indikatorpunkte.
f)	Aufschläge und Anreize	Nicht relevant.
1.4.	Die bei der Festlegung der zulässigen Erlöse oder der Zielerlöse angewandten Werte der Kosten und Ausgaben für Folgendes in Euro und in der Landeswährung:	
a)	Das regulierte Anlagevermögen, je Art des Vermögenswerts, aufgeschlüsselt für jedes Jahr bis zur vollständigen Abschreibung, darunter: i) die Investition, die das regulierte Anlagevermögen ergänzt, je Art des Vermögenswerts; ii) die Abschreibung nach Art des Vermögenswerts bis zur vollständigen Abschreibung der Vermögenswerte	Gemäß Festlegungsbeschluss BK9-25/617 der BNetzA nicht zu veröffentlichen
b)	die Kapitalkosten einschließlich Eigenkapitalkosten und Fremdkapitalkosten;	40.500.000 €
c)	die Betriebsausgaben;	35.904.044 €
d)	Aufschläge und Anreize, aufgeschlüsselt nach Posten.	Nicht relevant
		#

Beschreibung		Information bzw. Link
1.5.	Finanzielle Indikatoren für den Fernleitungsnetzbetreiber. Ist der Fernleitungsnetzbetreiber Teil einer größeren Holding-Struktur oder eines größeren Unternehmens, sind diese Werte separat für den Fernleitungsnetzbetreiber bereitzustellen, darunter:	
	a) Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA);	56.508.599 €
	b) Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT);	30.619.519 €
	c) Kapitalrendite I (ROA) = EBITDA/RAB;	Gemäß Festlegungsbeschluss BK9-25/617 der BNetzA nicht zu veröffentlichen
	d) Kapitalrendite II (ROA) = EBIT/RAB	Gemäß Festlegungsbeschluss BK9-25/617 der BNetzA nicht zu veröffentlichen
	e) Eigenkapitalrendite (ROE) = Gewinn/Eigenkapital:	15,7 %
	i) Kapitalertrag (ROCE);	7,4 %
	ii) Verschuldungsquote;	182,2 %
	iii) Nettoverschuldung/(Nettoverschuldung + Eigenkapital);	64,6 %
	iv) Nettoverschuldung/EBITDA.	4,8